jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/24 10Os31/87, 12Os135/91, 14Os46/94, 15Os71/12y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1987

Norm

StGB §133 B
StGB §133 C

Rechtssatz

Ein bei Lieferung von Waren zum Zweck des Weiterverkaufs vereinbarter Eigentumsvorbehalt ist an den gelieferten Sachen nur bis zu deren Weiterveräußerung wirksam, durch welche allein der Käufer (mangels einer bestimmungswidrigen Zueignung anvertrauten Gutes) den Tatbestand der Veruntreuung nicht verwirklicht. Nur im Fall einer eindeutigen Kommissionsabrede oder kommissionsähnlichen Abrede, derzufolge die Waren für Rechnung des Verkäufers weiterveräußert oder unter Verknüpfung des Zahlungsziels mit dem unbestimmten Zeitpunkt des geplanten Weiterverkaufs übernommen werden, ist auch der beim Wiederverkauf erzielte Erlös im Sinn des § 133 StGB "anvertraut".

Entscheidungstexte

- 10 Os 31/87
  Entscheidungstext OGH 24.03.1987 10 Os 31/87
  Veröff: SSt 58/16
- 12 Os 135/91
  Entscheidungstext OGH 19.12.1991 12 Os 135/91
  Vgl auch
- 14 Os 46/94
  Entscheidungstext OGH 18.08.1994 14 Os 46/94
  Vgl auch
- 15 Os 71/12y
  Entscheidungstext OGH 27.06.2012 15 Os 71/12y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0093982

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at